

Vereinbarung

zwischen der

Gemeinde Neftenbach

und den

Sozialen Diensten der Stadt Winterthur

betreffend

Leistungen der Prävention und Suchthilfe

gültig ab 1. Januar 2009

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsatz	3
2	Grundlagen	3
3	Leistungsangebot	3
3.1	Suchtprävention Winterthur	3
3.1.1	Auftrag.....	3
3.1.2	Leistungen für die Bezirksgemeinden	3
3.2	Integrierte Suchthilfe Winterthur	4
3.2.1	Auftrag.....	4
3.2.2	Leistungen für die Bezirksgemeinden	4
3.3	DAS – Anlaufstelle	5
3.3.1	Auftrag.....	5
3.3.2	Leistungen für die Bezirksgemeinden	5
3.4	Begleitetes Wohnen	6
3.4.1	Auftrag.....	6
3.4.2	Leistungen für die Bezirksgemeinden	6
4	Zusammenarbeit mit der Vertragsgemeinde	6
5	Finanzierung	6
5.1	Pauschalabgeltung.....	6
5.2	Verrechnung nach Aufwand	7
5.3	Anpassung der Ansätze	7
5.4	Rechnungsstellung.....	7
6	Berichtswesen	7
7	Vertragsdauer	8

1 Grundsatz

Diese Vereinbarung regelt die Abgeltung von Leistungen der Hauptabteilung Prävention und Suchthilfe der Sozialen Dienste der Stadt Winterthur, welche diese für die Gemeinden des Bezirks Winterthur-Land erbringt. Diese Vereinbarung ist vom Gemeindepräsident/innen-Verband des Bezirks Winterthur-Land an seiner Sitzung vom ... genehmigt worden. Das bedeutet, dass zwar jede Gemeinde des Bezirks mit der Stadt Winterthur eine separate Vereinbarung abschliesst, diese jedoch in Form und Inhalt übereinstimmen.

Diese Vereinbarung umfasst namentlich Leistungen der folgenden Organisationseinheiten, welche in der Hauptabteilung Prävention und Suchthilfe der Sozialen Dienste im Departement Soziales der Stadt Winterthur zusammengefasst sind:

- Suchtprävention Winterthur
- Integrierte Suchthilfe Winterthur (*ehemals Winterthurer Fachstelle für Alkoholprobleme*)
- DAS – Anlaufstelle (*ehemals Drogenanlaufstelle*)
- Begleitetes Wohnen

Es wird grundsätzlich unterschieden zwischen Leistungen, welche pauschal gemäss Anzahl der Bevölkerung der einzelnen Gemeinden abgegolten werden sowie Leistungen, welche gemäss effektivem Aufwand in Rechnung gestellt werden.

Die Vereinbarung umfasst nicht restlos alle Leistungen von Organisationen der Prävention und Suchthilfe. Es gibt Leistungen, für die im Einzelfall Kostengutsprache eingeholt wird. Dies betrifft insbesondere Behandlungen im Zentrum für heroingestützte Behandlung Ikarus.

2 Grundlagen

Grundlagen für die Erbringung von Leistungen in den Bereichen Prävention und Suchthilfe leiten sich ab aus:

- Suchtpolitik 2007 – 2011: Strategiepapier, welches in enger Zusammenarbeit zwischen Stadt Winterthur und den Bezirksgemeinden erarbeitet worden ist.
- Sozialhilfegesetz und Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich
- Voranschlag der Produktegruppe Prävention und Suchthilfe der Stadt Winterthur

3 Leistungsangebot

3.1 Suchtprävention Winterthur

3.1.1 Auftrag

Die Suchtprävention Winterthur ist Anlauf-, Informations- und Impulsstelle für präventive Anliegen in Stadt und Bezirk Winterthur und arbeitet koordiniert mit den kantonalen Fachstellen. Sie ist zur Hauptsache in den Bereichen Information, Bildung, Projekt- und Öffentlichkeitsarbeit tätig und strebt auf mehreren Einflussebenen sowohl im individuellen als auch strukturellen Bereich präventive Wirkung an. Konkret unterstützt sie Gemeinden und Schulen bei der Erarbeitung von Strukturen zur Suchtprävention.

3.1.2 Leistungen für die Bezirksgemeinden

a) Pauschalabgeltung

Die Gemeinden haben Anrecht auf Unterstützung im Rahmen von durchschnittlich 60 Stunden pro Jahr. Darin sind sämtliche nachstehend erwähnten Leistungen inbegriffen. Es liegt in

der Verantwortung der Gemeinden, die Leistungen der Suchtpräventionsstelle anzufordern. In Zusammenarbeit mit den Kontaktpersonen für Suchtprävention der Gemeinden wird der Bedarf an Aktivitäten zur Suchtprävention eruiert und werden entsprechende Aktivitäten geplant und durchgeführt.

Im Detail sind dies:

- Beratung von Lehrer/innen, Behörden, Eltern, Sozialtätigen, Schüler/innen, etc. nach Bedarf
 - Planung und Durchführung von Veranstaltungen: Informationsabende, Referate, Kurse für unterschiedliche Zielgruppen, etc.
 - Mitarbeit bei Projekten, z.B. Jugendschutz, Frühintervention in der Schule bzw. Gemeinde, etc.
 - Betreuung der Kontaktpersonen der einzelnen Gemeinden, wie regelmässige Informations- und Planungssitzungen, bilaterale Kontakte und Beratungen, Behördensitzungen, Mitarbeit in Arbeitsgruppen, etc.
 - Verleih von Dokumentationen, Lehrmittel, Videos, Broschüren, Fachliteratur, etc.
 - Mitwirkung bei Medienarbeit, Broschüren, Elternbriefen, etc.
- b) Verrechnung nach Aufwand
- Kosten für externe Referierende und Materialien (Broschüren, Kursmaterial, etc.) bei Veranstaltungen und Projekten
 - Kosten für Raum- und Materialmieten

3.2 Integrierte Suchthilfe Winterthur

3.2.1 Auftrag

In der Integrierten Suchthilfe Winterthur sind Leistungen der ehemaligen Fachstelle für Alkoholprobleme sowie Spezialberatungen und –therapien der ehemaligen Beratungsstelle für Drogenprobleme organisatorisch zusammengefasst.

Die Integrierte Suchthilfe Winterthur ist eine ambulante interdisziplinäre Behandlungseinrichtung mit sozialtherapeutischen, sozialmedizinischen und psychotherapeutischen Angeboten. Das zielgruppenspezifische Angebot richtet sich einerseits an Jugendliche, junge Erwachsene und Erwachsene, die legale und illegale Substanzen gebrauchen, missbrauchen und/oder von ihnen abhängig sind sowie Probleme im Umgang mit möglichen Abhängigkeit erzeugenden Verhalten (Spielen, Internetkonsum, Konsum neuer Medien etc.) zeigen. Andererseits sind auch deren Angehörige, Partner/innen sowie Kinder und Jugendliche aus suchtbelasteten Familien angesprochen.

Die Integrierte Suchthilfe Winterthur ist zudem Ansprechpartnerin für Sozialbehörden, Arbeitgeber/innen, Ärzt/innen, Mitarbeitende von Beratungsstellen oder andere mit Suchtkrankheiten konfrontierte Personen.

Neben der Abklärung und Behandlung stellt die Früherfassung und Frühintervention einen wichtigen Bereich dar.

3.2.2 Leistungen für die Bezirksgemeinden

a) Pauschalabgeltung

- Informationsstelle für Fragen im Zusammenhang mit Substanzgebrauch, Missbrauch und Abhängigkeit sowie Problemen im Umgang mit möglichem Abhängigkeit erzeugenden Verhalten (Spielen, Konsum neuer Medien etc.)
- Information und Beratung von Betroffenen mit einem Missbrauchskonsum oder einer Abhängigkeit

- Information und Beratung von Angehörigen und Bezugspersonen
 - Information und Coaching von Arbeitgebern, Sozialhilfebehörden etc.
 - Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit
 - Massnahmen und Projekte zur Früherfassung
 - Unterstützung beim Aufbau von Projekten zum Jugendschutz
 - Informationsstelle für Fragen im Zusammenhang mit Kindern aus suchtblasteten Familien
- b) Kostenanteil der Krankenversicherung
- Abklärung und Behandlung von Betroffenen mit einem Missbrauchskonsum oder einer Abhängigkeit (Einzel- und Gruppentherapie)
 - Spezialisierte medizinisch-therapeutische Behandlungen im Rahmen von ambulanten Massnahmen, Weisungen BVD (Bewährungs- und Vollzugsdienst) und Nachbehandlungen nach stationärem Aufenthalt
 - Spezialisierte medizinische Abklärung, Behandlung und Therapien im Zusammenhang mit einer Verfügung des Strassenverkehrsamtes
 - Durchführung von qualifizierten ambulanten Entzügen.
 - Antabusabgabe, Medikation und Atemlufttest
 - Selektive und indizierte Frühintervention bei Kindern aus suchtblasteten Familien (Einzel- und Gruppentherapie)
 - Spezialsprechstunden für Alkohol, Cannabis, Kokain etc.
- c) Verrechnung nach Aufwand
- Kosten für Referate an Weiterbildungsveranstaltungen

Nebst den finanziellen Beiträgen der Gemeinden und der Krankenkassen wird das Angebot durch Leistungen aus dem Alkoholzehntel via Kantonales Sozialamt finanziert.

3.3 DAS – Anlaufstelle

3.3.1 Auftrag

Die DAS – Anlaufstelle (ehemals Drogenanlaufstelle) ist eine niederschwellige Anlaufstelle für suchtmittelabhängige und sozial randständige Menschen. Dabei werden Schwerpunkte auf Sicherstellung einer Infektionsprophylaxe, Information und Triage sowie Verhindern einer offenen Drogenszene gelegt. Die DAS bietet auch im beschränkten Rahmen eine Art Tagesstruktur mit Beschäftigungsmöglichkeiten.

3.3.2 Leistungen für die Bezirksgemeinden

- a) Pauschalabgeltung
- Uneingeschränkte Nutzung der DAS und deren Angebote, wie niederschwellige Beratung, Vermittlung, Arbeitsmöglichkeiten, Infektionsprophylaxe, Verpflegung und Hygieneeinrichtungen.
- b) Verrechnung nach Aufwand
- Alle Leistungen sind in der Pauschalabgeltung inbegriffen.

3.4 Begleitetes Wohnen

3.4.1 Auftrag

Das Begleitete Wohnen stellt Wohnraum für suchtmittelabhängige und verhaltensauffällige Menschen zur Verfügung und begleitet die Bewohner/innen in ihrem Lebensalltag. Die Angebote sind in der Stadt Winterthur dezentral verteilt. Es werden Zimmer in Wohngruppen und Einzimmerappartements in Untermiete zur Verfügung gestellt. Ziel ist die Erhaltung oder Verbesserung von Wohn- und Sozialkompetenzen und Verhinderung des Aufenthaltes in stationären Einrichtungen.

3.4.2 Leistungen für die Bezirksgemeinden

- c) Pauschalabgeltung
 - Keine Pauschalen. Kurze telefonische Auskünfte werden nicht verrechnet.
- d) Verrechnung nach Aufwand
 - Unterbringung und Betreuung in Objekten des Begleiteten Wohnens

4 Zusammenarbeit mit der Vertragsgemeinde

Sowohl die Sozialen Dienste wie auch die Vertragsgemeinden bezeichnen diejenigen Personen, welche als Kontaktperson für die einzelnen Dienstleistungen zuständig sind. Bei den Bezirksgemeinden sind dies in der Regel Mitglieder der Sozialbehörde oder des Sozialsekretariates.

Die Zusammenarbeit erfolgt partnerschaftlich mit klarer Aufteilung der Funktionen und Rollen gemäss dieser Vereinbarung.

Der Leiter der Sozialen Dienste und die Leiterin der Hauptabteilung Prävention und Suchthilfe werden als Gäste an die Zusammenkünfte der Sozialvorstände der Gemeinden des Bezirks Winterthur-Land eingeladen. Sie sind auch bei Unklarheiten oder grundsätzlichen Fragen zu den einzelnen Angeboten Ansprechpersonen für die Sozialvorstände der Bezirksgemeinden.

5 Finanzierung

Bei der Finanzierung unterscheiden sich Leistungen, welche pauschal abgegolten werden und solche, welche nach effektivem Aufwand geleistet werden.

5.1 Pauschalabgeltung

Pauschalen werden für folgende Angebote erhoben:

- Suchtprävention Winterthur (Leistungen gemäss Punkt 3.1.2 a)
- Integrierte Suchthilfe Winterthur (Leistungen gemäss Punkt 3.2.2 a)
- DAS – Anlaufstelle (Leistungen gemäss Punkt 3.3.2 a)

Die Bevölkerungsverteilung im Bezirk teilt sich ungefähr in 1/3 Bezirksgemeinden und 2/3 Stadt Winterthur. Die Bezirksgemeinden leisten zusammen einen Beitrag von rund 25 % der Nettokosten. Dieser geringere Pro-Kopf-Beitrag rechtfertigt sich durch die grössere geographische Distanz zu den einzelnen Angeboten, welche ihren Standort in der Stadt Winterthur haben.

Die Pro-Kopf-Pauschalen werden ab 1.1.2009 wie folgt festgesetzt:

Suchtprävention Winterthur	Fr. 2.30	(bisher Fr. 1.20)
Suchthilfe Winterthur	Fr. 2.90	(bisher Fr. 2.85)
DAS Anlaufstelle	Fr. 2.60	(bisher Fr. 2.85)
Total	<u>Fr. 7.80</u>	

Die Stadt Winterthur führt pro Angebot eine separate Kostenrechnung und stellt der Vertragsgemeinde jährlich eine Übersicht zur Verfügung.

5.2 Verrechnung nach Aufwand

Leistungen, welche nicht in den Pauschalen inbegriffen sind, werden nach folgenden Ansätzen verrechnet:

a) Suchtprävention und Integrierte Suchthilfe

Allgemeiner Stundenansatz	Fr. 150.-/Stunde
Seminare / Kurse	Fr. 1200.- Tagespauschale Fr. 600.- Halbtagespauschale
Materialien für Kurse und Projekte	nach effektivem Aufwand

Allfällige MWSt. ist in diesen Ansätzen inbegriffen.

In der Regel wird vor der Leistungserbringung mit der auftraggebenden Gemeinde ein Kostenrahmen bestimmt.

b) Begleitetes Wohnen

Im Begleiteten Wohnen werden Unterbringungs- und Betreuungspauschalen gemäss separater Taxordnung verrechnet.

5.3 Anpassung der Ansätze

Die Ansätze werden periodisch, das heisst mindestens alle drei Jahre, überprüft. Eine Anpassung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten jeweils per Ende Jahr. Die erste Anpassung wird frühestens per 2010 vorgenommen oder dann, wenn sich die Struktur bzw. der Umfang der Angebote schon vorher wesentlich ändert.

5.4 Rechnungsstellung

Die Pauschalbeträge werden jährlich aufgrund der Einwohner/innen-Zahlen des Vorjahres verrechnet.

Die Abrechnung von weiteren Leistungen erfolgt situativ nach erfolgter Leistungserbringung.

6 Berichtswesen

Die Hauptabteilung Prävention und Suchthilfe der Sozialen Dienste der Stadt Winterthur erstellt jeweils bis Ende des ersten Quartals des Folgejahres einen Jahresbericht, welcher Auskunft über wichtige Ereignisse oder Projekte sowie die wichtigsten statistischen Zahlen gibt.

Bei speziellen Projekten und Vorhaben, welche nach Aufwand verrechnet werden, wird jeweils ein Schlussbericht erstellt.

7 Vertragsdauer

Diese Vereinbarung tritt per 1. Januar 2009 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen mit einzelnen Gemeinden im Rahmen der dezentralen Suchthilfe und der Winterthurer Fachstelle für Alkoholprobleme.

Die Parteien haben das Recht, die Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres zu kündigen.

Datum: 7. Juli 2008

STADT WINTERTHUR
DEPARTEMENT SOZIALES
Die Vorsteherin



M. Ingold, Stadträtin

SOZIALE DIENSTE
Der Leiter



E. Schedler

Datum:

Gemeinderat Neftenbach

Der/die Präsident/in:



M. Gabriel
Präsident Gabriel

Der/die Gemeindeschreiber/in



Kurt Natzger